

## ERGEBNISPROTOKOLL

Am 9. und 10. Dezember 1999 wurden in Bern Verhandlungen über eine Revision des schweizerisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens geführt und aus diesem Anlass auch bilaterale steuerliche Fragen zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen erörtert.

### **B. Auslegungsfragen**

Im Rahmen von Art. 25 Abs. 4 des Abkommens wurde Einvernehmen über die folgenden Auslegungsfragen hergestellt:

#### **Betriebsstättenmindestdauer**

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung wird erwogen, Einrichtungen, die unter einer Mindestdauer von 12 Monaten bestehen, im allgemeinen nicht als Betriebsstätten zu behandeln. Beide Seiten sind sich einig, dass das Überschreiten der Mindestfrist von 12 Monaten im allgemeinen zu einer Betriebsstätte führt und dass eine Betriebsstätte nur dann vorliegt, wenn die Verfügungsmacht über die Einrichtungen besteht.

#### **Behandlung von Bauunterbrechungen**

Werden Arbeiten in zeitlich getrennten Abschnitten vergeben, bleiben die arbeitsfreien Zwischenzeiten bei der Berechnung der Baustellenfrist ausser Betracht (Arbeitsvergabe in Form von Baulosen). Die Berechnung der Betriebsstättendauer muss ebenfalls in beiden Staaten übereinstimmen.

#### **Kaufpreisforderungen nach Betriebsveräusserungen**

Veräussert ein in der Schweiz ansässiger Steuerpflichtiger seinen österreichischen Betrieb, unterliegen die Zinsen für die Kaufpreisforderung der ausschliesslichen Besteuerung in der Schweiz. Dementsprechend wäre aber auch ein allfälliger Untergang der Kaufpreisforderung (z.B. Konkurs des österr. Käufers) der steuerlichen Verwertung in der Schweiz überlassen.

#### **Mietrechte an schweizerischen Liegenschaften**

Die Verwertung von Mietrechten, die in Österreich Ansässige an schweizerischen Liegenschaften besitzen, durch Abschluss von Submietverträgen unterliegt der Zuteilungsregel für unbewegliches Vermögen.

#### **Künstler**

- a) Es besteht Einvernehmen, dass die Besteuerung in Gaststaat nicht mit dem Argument unterlaufen werden kann, dass für den Gastauftritt Vorbereitungsarbeiten (z.B. Proben) ausserhalb des Gaststaates erforderlich waren.
- b) Vereinbarungen, denen zufolge die Auftrittsgage von Künstlern teilweise auf deren künstlerischen Leistung und teilweise auf die Benutzung mitgebrachter Instrumente entfällt, bleiben für die Abzugsbesteuerung im Gaststaat ohne Wirkung.

### **Abkommensberechtigung von Organgesellschaften**

Gewinnausschüttungen einer schweizerischen Kapitalgesellschaft an eine österreichische GmbH, die nach österreichischem Recht Organgesellschaft einer in Österreich ansässigen Organträgergesellschaft ist, sind ihr – und nicht der als Organträger dahinterstehenden Person – zuzurechnen, so dass nach den allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf Entlastung von der schweizerischen Quellensteuer besteht.

Die gleiche Sichtweise muss gelten, wenn eine solche österreichische Organgesellschaft an einer schweizerischen operativ tätigen Kommanditgesellschaft beteiligt ist; Steuerschuldner ist dann die beschränkt steuerpflichtige österreichische GmbH und nicht die dahinterstehende Organträgergesellschaft.

### **Steuerliche Behandlung von Wiederholungshonoraren**

Wiederholungshonorare, die von Artikel 17 erfasste Personen für eine nochmalige Ausstrahlung einer TV-Serie erhalten, fallen unter die Zuteilungsregel des Artikels 12 des Abkommens und sind nicht von Artikel 17 des Abkommens erfasst.

### **Kausalitätsprinzip bei Arbeitnehmern**

Dem Arbeitsausübungsstaat steht gemäss Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens grundsätzlich das Recht auf Besteuerung der Arbeitseinkünfte zu. Es ist hierbei unerheblich, ob der Empfänger dieser Einkünfte im Zahlungszeitpunkt noch im Arbeitsausübungsstaat ansässig ist oder nicht und ob er zu diesem Zeitpunkt noch als Arbeitnehmer berufstätig ist oder nicht. Es ist einzig und allein entscheidend, ob die betreffenden Zahlungen als Entgelt für die im Arbeitsausübungsstaat erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen sind.